

Düsseldorf, 10.09.2020

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“

**Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW e.V. im Rahmen der
öffentlichen Anhörung zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur
Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (BT-
Drucksache 19/20348) am 16. September 2020 im Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz**

Kontakt:

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Gruppe Kredit und Entschuldung
Birgit Vorberg
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
Tel: 0211/3809-416, Fax: 0211/3809-240
E-Mail:
birgit.vorberg@verbraucherzentrale.nrw

Verbraucherschutz sieht anders aus

Ein Gesetz, das die Verbesserung des Verbraucherschutzes im Titel führt, muss sich ganz besonders am Erreichen dieses Ziels messen lassen. Der vorliegende Entwurf wird seinem Titel nicht gerecht.

Dabei wurden die Notwendigkeit von mehr Verbraucherschutz im Inkassowesen und auch der konkrete Handlungsbedarf richtig erkannt. Erreicht werden sollten im Wesentlichen eine Senkung der Verfahrenskosten und die Schaffung von mehr Transparenz für die Schuldner¹. In dem Bemühen, diese Ziele ohne nennenswerte Umsatzeinbußen der Inkassobranche zu erreichen – ein offensichtlicher Widerspruch – sind beide Vorhaben aber letztlich nur halbherzig umgesetzt worden. Das geht zu Lasten der Verbraucher.

Insbesondere wird an einer Gleichsetzung von Inkasso- und Rechtsanwaltstätigkeiten festgehalten. Der Gesetzentwurf vergibt die Chance, diesen Systemfehler zu korrigieren. Inkassodienstleistungen im Masseninkasso werden nicht definiert und abgegrenzt von Rechtsanwaltstätigkeiten und von individuellen Inkassodienstleistungen, wie sie Rechtsanwälte erbringen. Stattdessen dürfen Inkassodienstleister sich für ihre im automatisierten Massenverfahren erbrachten, kaufmännische Dienstleistungen weiterhin an den Gebührensätzen für Rechtsanwälte nach dem RVG orientieren, die für völlig andere Tätigkeiten und in einem völlig anderen Berufsbild konzipiert wurden. Rechtsanwaltsgebühren sind für die rechtsberatenden und vertretenden Tätigkeiten von Rechtsanwälten angemessen, für automatisiertes Masseninkasso sind sie zu hoch.

Mit der Beibehaltung der bisherigen Praxis schützt der Gesetzentwurf vor allem die Interessen der Inkassobranche.

Dabei treffen Inkassoforderungen häufig Verbraucher, die durch eine finanzielle Notlage besonders verletzlich sind. Ihre Zahl wird infolge der Corona-Pandemie in der nächsten Zeit mit Sicherheit steigen.

Die behaupteten Umsatzeinbußen der Inkassobranche von angeblich 700 Millionen Euro für den Fall des Inkrafttretens der geplanten Kostenregelungen des RegE. zeigen das Ausmaß der seit Jahren vereinnahmten überhöhten Kosten. Auf welcher Datenlage diese Zahl ermittelt wurde, ist allerdings unklar und nicht nachprüfbar. Es kann jedoch keine zu schützende Rechtsposition auf dauerhafte Berechnung überhöhter Kosten zu Lasten der

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Auf Mehrfachbezeichnungen wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Verbraucher geben.

Die Verbraucherzentrale NRW schlägt daher zur Verbesserung des Verbraucherschutzes folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor.

1. Begrenzung von Inkassokosten

Forderung der Verbraucherzentrale NRW:

Wird die Orientierung am RVG weiterhin beibehalten, müssen die Inkassokosten für alle Verbraucher deutlich gesenkt werden. Angemessen für den Versand von automatisierten Zahlungsaufforderungen erscheinen höchstens Kosten in Höhe einer 0,5 Gebühr nach RVG. Werden darüber hinaus weitere – sinnvolle und notwendige – außergerichtliche Inkassoleistungen erbracht, können sich die Kosten auf höchstens eine 0,7 Gebühr nach RVG erhöhen (wie im RefE des Gesetzes ursprünglich vorgesehen). Der reduzierte Kostensatz gemäß § 13 Abs. 2 RVG-E gilt bis zu einem Gegenstandswert von 150 Euro.

Begründung:

Überhöhte Inkassokosten dürfen als **Haupt-Anlass für den Gesetzentwurf** bezeichnet werden. Auf Seite 1 des RegE wird an erster Stelle die „sehr unbefriedigende Situation“ bei den geltend gemachten Inkassokosten genannt, welche „im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch anzusehen“ seien.

Faktisch umgesetzt wird eine wirksame Kostenbegrenzung jedoch nur für zwei Gruppen von Schuldern, bei denen die überhöhten Inkassokosten besonders augenfällig sind. Dies sind erstens die Schuldner von kleinen Forderungen. Wer für 20 Euro im Supermarkt einkauft und mit Karte bezahlt, dessen Konto zum Zeitpunkt des Einzugsversuches jedoch nicht gedeckt ist, kann schon ab dem ersten Inkassoschreiben mit zusätzlichen Gesamtkosten von mindestens 100 Euro rechnen. Davon entfallen allein 70,20 Euro auf Inkassokosten. Und zwar ohne dass der Schuldner – mangels Informationen über die Kontoverbindung des Gläubigers - eine Möglichkeit gehabt hätte, vorher zu zahlen.

Die Begrenzung auf Hauptforderungen bis 50 Euro reicht jedoch nicht. Denn auch bei 100 oder auch 150 Euro stehen Kosten in Höhe von 100 Euro – also in gleicher Höhe bzw. in Höhe von zwei Drittel der Hauptforderung – hierzu in einem augenfälligen Missverhältnis. Die Privilegierung von Kleinforderungen muss daher ausgedehnt

werden.

Zweitens wird eine Reduzierung des Kostenrahmens auf einfache Fälle vorgesehen. Als Regelbeispiel wird die Begleichung der Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung genannt. Eine derartige Einengung eines „einfachen Falles“ im Text von Nr. 2300 VV RVG-E ist nicht nachvollziehbar und führt zu der Streitfrage, warum ein grundsätzlich zahlungsbereiter Schuldner, der in der Lage ist, die Forderung kurzfristig in zwei bis drei Teilzahlungen zu tilgen, denn nicht mehr „einfach“ sein soll.

Auch weiterer Streit ist absehbar. So ist z. B. nicht definiert, bis wann man von einem Begleichen der Forderung „auf die erste Zahlungsaufforderung“ sprechen kann. Sind Nachfragen zu einzelnen Punkten des Mahnschreibens erlaubt? Was ist mit der Einforderung von Darlegungs- und Informationspflichten? Hier ist zu befürchten, dass auf Verbraucher Druck ausgeübt wird, Forderungen - einschließlich überhöhter Kosten - ungefragt zu akzeptieren und zu zahlen, weil es ansonsten noch teurer würde.

Für die übrigen Verbraucher wurde ein Schutz vor übermäßigen Kosten bereits auf dem Weg vom RefE zum RegE teilweise wieder zurückgenommen, indem die im RefE vorgesehenen Kosten für Inkassodienstleistungen bis zur Höhe von maximal einer 0,7 Gebühr RVG im RegE auf eine 1,0 Gebühr angehoben wurden. Für den betroffenen Verbraucher bedeutet das bei einer Forderung bis 500 Euro, dass er zwar keine 70,20 Euro an Inkassokosten zahlen muss wie bisher üblich, aber immer noch 54,00 Euro. Laut RefE wären es 37,80 Euro gewesen – jeweils einschließlich der üblichen Auslagenpauschale. Für eine automatisierte Bearbeitung im Massenkassobereich ist auch dies noch viel.

Inkassokosten in Höhe einer 0,5 Gebühr nach dem RVG sind für Massenschreiben mehr als auskömmlich. Beim massenhaften Forderungseinzug der Inkassobranche bleibt für eine rechtliche Überprüfung von Forderungen keine Zeit. Dies wurde auch vom 4. Strafsenat des BGH und vom BFH festgestellt.

Und es entspricht den Erfahrungen von Verbraucherschützern und Schuldnerberatern aus ihrer täglichen Arbeitspraxis. Auf ausführliche Schreiben zum jeweiligen Einzelfall wird mit Textbausteinen geantwortet, die inhaltlich oft gar nicht passen. Denn diese Schreiben werden gerade nicht von einer rechtlich versierten Person bearbeitet, wie dies beim Forderungseinzug durch Rechtsanwälte meist der Fall ist, sondern offenbar von einem Algorithmus nach Stichwörtern durchsucht, der dann die Textbausteine zusammenstellt.

Das führt zu so absurden Ergebnissen wie der Ablehnung des Angebotes einer

Einmalzahlung durch die Schuldnerberatung mit der Empfehlung, man solle über eine Einmalzahlung nachdenken. Oder ein Angebot zur Zahlung von 80 Prozent der Forderung wird abgelehnt mit dem Hinweis, dass man sich unter 50 Prozent grundsätzlich nicht einigt (die Einigung kam dann mit Zahlung von 50 Prozent der Forderung zustande).

Im Einzelfall mag das amüsant klingen, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Massengeschäft mit der Inkassobranche seitens Verbraucherzentralen und Schuldenberatern oft keine vernünftigen Ergebnisse mehr zu erzielen sind, weil keine individuelle Einzelfallbearbeitung mehr erfolgt. Dann dürfen aber auch keine Inkassokosten zugestanden werden, die für den Aufwand einer rechtlichen Überprüfung und individuellen Bearbeitung konzipiert wurden.

Dabei sind die Verbraucher gerade in dem **klassischen Dreiecksverhältnis Gläubiger / Inkassounternehmen / Schuldner** besonders schutzwürdig. Denn sie haben keinen Einfluss auf und keine Kenntnis über die Vereinbarungen, die zwischen Gläubigern und Inkassounternehmen getroffen werden. Sie können daher nicht überprüfen, ob die in Rechnung gestellten Inkassokosten als Schadensersatz tatsächlich angefallen und der Höhe nach berechtigt sind.

Im Dreiecksverhältnis Gläubiger / Inkassounternehmen / Schuldner kann auch **der Markt den Preis nicht regeln**. Denn Gläubiger und Inkassounternehmen treffen Vereinbarungen, zahlen soll der Schuldner. Vom Gläubiger selbst wären solche Rechtsanwaltskosten für eine kaufmännische Massenleistung auf dem Markt wohl kaum zu realisieren (vgl. auch die Gesetzesbegründung des RegE, BT-Drucksache 19/20348, S. 19). So aber werden dem Schuldner vielfach deutlich höhere Kosten berechnet als zwischen Gläubiger und Inkassounternehmen für den Fall des Forderungsausfalles vereinbart wurden – ungeachtet der Tatsache, dass es sich beim Ersatz von Inkassokosten um einen *Schadensersatzanspruch* handelt.

Profitieren werden Inkassounternehmen bald von den **Gebührenerhöhungen im RVG**, durch die eine Reduzierung der Kostensätze teilweise kompensiert wird. Der gerade vorgelegte Entwurf eines Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 sieht lineare Anhebungen der Kosten um zehn Prozent vor. Inkassounternehmen können dann für Forderungen bis 500 Euro Kosten in Höhe von 58,80 statt 54 Euro verlangen, die sich bei Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen (0,7 Gebühr, zukünftig = 41,20 Euro) auf 100 Euro erhöhen.

Schon bei der letzten Reform durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

2013 hatten sich die Inkassokosten durch das Zusammenspiel mit dem kurz zuvor in Kraft getretenen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, mit dem die Rechtsanwalts-Gebührensätze angehoben wurden, in der Praxis drastisch erhöht. Der vorliegende RegE selbst führt aus (BT-Drucksache 19/20348, S 59), dass bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro die Kosten von zuvor 39 Euro um 31,20 Euro auf 70,20 Euro angehoben wurden, was einer Erhöhung um 80 Prozent entspräche. Eine solche Erhöhung erscheine „...in Relation zu den von der Rechtsanwaltschaft oder den Inkassodienstleistern regelmäßig tatsächlich zu erbringenden Leistungen deutlich überhöht“ und sei „... jedenfalls bei geringeren Forderungen weder den Betroffenen noch der Allgemeinheit vermittelbar“. Dennoch wurde sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht korrigiert.

2. Öffnungsklausel für besonders schwierige und besonders umfangreiche Fälle

Forderung der Verbraucherzentrale NRW:

Die Erhöhung auf bis zu einer 1,3-Gebühr für besonders umfangreiche oder schwierige Inkassotätigkeiten ist zu streichen.

Begründung:

In vielen Fällen soll es weiterhin erlaubt sein, Kosten in der bisherigen Höhe zu verlangen. Denn bis zu einer 1,3 Gebühr lässt Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG-E zu, wenn die Inkassotätigkeit „besonders umfangreich oder besonders schwierig“ war. Dies führt gerade bei besonders verletzlichen Verbrauchern zu einer Beibehaltung der bisherigen Kostenlast und darüber hinaus zu erheblichen Problemen in der praktischen Handhabung.

Wann ein solcher Fall vorliegt, wird nicht definiert. Das Vorliegen einer „besonders schwierigen Angelegenheit“ beim Forderungseinzug einer unbestrittenen Forderung ist aus anwaltlicher Sicht nicht vorstellbar.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Schwelle durch einen Vergleich von Inkassodienstleistungen untereinander ermittelt werden und nicht etwa durch einen Vergleich mit Rechtsdienstleistungen, für die die Gebühren des RVG entwickelt wurden.

Die Schwelle ist zudem zu niedrig angesetzt. Schon mehrere Mahnungen, mehr als eine Adressermittlung oder die Verbuchung von mehr als neun Raten sollen laut Begründung im RegE (Drucksache 19/20348, S. 60) ausreichen.

Durch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen wird in vielen Fällen auch zukünftig darüber gestritten werden, ob ein Fall über der Regelgebühr liegende Kosten rechtfertigt. Eine Klärung durch die Gerichte wird erfahrungsgemäß auf sich warten lassen. Zum einen können sich die meisten Betroffenen nicht leisten, einen Prozess zu führen, der wegen des regelmäßig geringen Streitwertes wirtschaftlich gesehen auch kaum zu empfehlen ist. Zum anderen hat die Erfahrung gezeigt, dass Inkassounternehmen, wenn sie negative Urteile befürchten, die Klageforderung anerkennen oder Vergleiche schließen.

Weil Inkassounternehmen kaum mit gerichtlichem Widerstand der Schuldner rechnen müssen, ist zu befürchten, dass viele von ihnen frühzeitig Kosten in Höhe einer 1,3 Gebühr VV RVG-E verlangen werden. Sollte sich eine besonders hartnäckige Schuldnerberatungsstelle einschalten oder wider Erwarten der Schuldner negative Feststellungsklage gegen den Kostenansatz erheben, kann immer noch eingelenkt werden. Die Mehrzahl der Schuldner wird aber aus Unkenntnis zahlen bzw. die hohen Kosten im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung anerkennen.

3. Chance auf faire Ratenzahlungen

Forderung der Verbraucherzentrale NRW:

Zusätzliche Kosten für die automatisierte Vereinbarung und Abwicklung von Ratenzahlungen sind beim Inkasso unbestrittener Forderungen im Massengeschäft zu streichen. Darüber hinaus muss die Kopplung von automatisierten Ratenzahlungsvereinbarungen von Inkassodienstleistern mit Zusatzvereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers gesetzlich untersagt werden.

Begründung:

Warum ein Inkassounternehmen **für den Abschluss von Ratenzahlungen zusätzliche Kosten** berechnen darf, erschließt sich nicht. Inkassotätigkeit von unbestrittenen Forderungen besteht im Kern in der Versendung von Mahnschreiben, ggfls. der Vereinbarung von Raten und der Entgegennahme von Zahlungen. Hierfür wird der Kostensatz für die allgemeine Inkassotätigkeit geschuldet. Die Einigungsgebühr für Rechtsanwälte passt auf Inkassodienstleistungen in keiner Weise. Sie wurde konzipiert, um einen besonderen Aufwand des Rechtsanwaltes im außergerichtlichen Bereich zu honorieren. Davon kann bei Inkassounternehmen keine Rede sein.

Dennoch wird der Aufwand für die Entgegennahme und Verbuchung von jedenfalls zweistelligen Raten nicht nur zur Rechtfertigung einer Einigungsgebühr

herangezogen, sondern auch noch für den Ansatz von über der Regelgebühr liegenden Kosten in Höhe einer 1,3 Gebühr VV RVG-E.

Gerade zahlungswillige Schuldner, die Ratenzahlungsvereinbarungen treffen, geraten so häufig in ein Langzeitinkasso, bei dem jede Inkassohandlung zu weiteren Inkassokosten führt. Auch wenn sie jahrelang Kleinstraten aus ihrem Existenzminimum zahlen, reduziert sich die Gesamtforderung nicht sondern wächst immer weiter an. Prof. Dr. Carsten Homann spricht in diesem Zusammenhang in der „Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung“ von einem „perpetuum mobile“ (DGVZ 2020, S. 157 ff.). Kommen weitere Faktoren hinzu, ist der Weg in die Überschuldung programmiert.

Viele Schuldner zahlen so lange es geht zumindest kleine „Angstraten“, um Kontopfändungen, SCHUFA-Eintragungen (durch die Probleme bei der Wohnungssuche drohen) und „Ermittlungen“ von Inkassounternehmen in ihrem Arbeits- und Wohnumfeld abzuwenden. Wer aber nur 10 Euro Raten zahlen kann, benötigt Monate, um nur die Kosten für die Ratenzahlungsvereinbarung abzuführen.

Zudem nutzt die Mehrzahl der Inkassounternehmen die Ratenzahlungsvereinbarung aus, um mit dem Schuldner zusätzliche Vereinbarungen abzuschließen, die für ihn extrem nachteilig sein können und deren rechtliche Tragweite er im Regelfall nicht überblicken kann. Eine Stichprobenerhebung der Verbraucherzentrale NRW im Jahr 2018 hat ergeben, dass mehr als 80 Prozent der gesammelten Ratenzahlungsvereinbarungen ein Schuldanerkenntnis über die Gesamtforderung enthielten. Knapp 50 Prozent ließen sich vom Schuldner eine Lohnabtretung unterzeichnen, gut 20 Prozent nachteilige Abreden zur Verjährung.

4. Konkrete Handlungspflichten anstatt bloßer Hinweise

Forderung der Verbraucherzentrale NRW:

Gläubiger müssen gesetzlich verpflichtet werden, die Schuldner vor Abgabe an ein Inkassounternehmen einmal selbst zu mahnen und auf die sonst erfolgende Abgabe sowie deren Kostenfolge hinzuweisen.

Begründung:

An Stelle von bloßen Hinweispflichten sind konkrete Handlungsverpflichtungen notwendig, um Verbraucher wirksam zu schützen. Bloße Hinweise führen nicht zwangsläufig zu mehr Transparenz und erst recht nicht zu mehr Schutz der

Verbraucher. Vor allem dann nicht, wenn sie - wie die Hinweise zu den Folgen eines Zahlungsverzuges - bereits lange vorher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gläubigers versteckt werden können. Erst in der Situation des Zahlungsverzuges und hervorgehoben in einem Mahnschreiben des Gläubigers kann die Ankündigung von teuren Kostenfolgen wirklich wahrgenommen werden und die gewünschte Warnfunktion entfalten.

Wird der Gläubiger verpflichtet, zunächst selbst zu mahnen, schützt dies auch zahlungswillige Schuldner in Rücklastschriftfällen, die vor Erhalt eines Mahnschreibens gar keine Möglichkeit haben, zu zahlen.

Dasselbe gilt für die geplanten Hinweise bei Aufforderung an Privatpersonen zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses, die klassischerweise in kaum einer Ratenzahlungsvereinbarung über eine aktuelle Forderung fehlt.

Aufgeklärt werden sollen die Betroffenen gemäß § 13a Abs. 4 RDG-E darüber, dass sie durch das Schuldanerkenntnis „in der Regel“ die Möglichkeit verlieren, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. Dieser Hinweis muss deutlich machen, welche Teile der Forderung umfasst werden, außerdem typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen, die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung und schließlich noch die Auswirkungen des Schuldanerkenntnisses auf die Verjährung der Forderung erläutern. Allein diese zusammenfassende Wiederholung des Entwurfstextes lässt erahnen, wie lang und wenig allgemeinverständlich ein solcher Hinweistext in der Praxis werden würde.

Juristisch nicht vorgebildete Verbraucher haben kaum Chancen, einen solchen Hinweis zu verstehen. Allenfalls werden sie ihn lesen, ohne seine Bedeutung zu erfassen. Zumal Schuldanerkenntnisse zumeist Teil einer Ratenzahlungsvereinbarung sind. Wer auf Ratenzahlungen angewiesen ist, interessiert sich vor allem für die Höhe der zu zahlenden Rate und die Frage, ob er diese leisten kann. Stimmen diese Faktoren, sind Schuldner bereit, eine Vielzahl von Zusatzvereinbarungen zu unterschreiben, deren Bedeutung und juristische Tragweite sie nicht verstehen. Das wird sich nicht dadurch ändern, dass sich der Text der Vereinbarung durch die zusätzlichen Hinweise deutlich verlängert. Es ist eher zu befürchten, dass ein längerer Text, der gespickt ist mit juristischen Fachbegriffen, vom Lesen der gesamten Vereinbarung abschreckt.

Schutz vor Übervorteilung wäre hier nur gegeben, wenn eine Kopplung von Zusatzvereinbarungen mit Ratenzahlungsvereinbarungen untersagt würde.

5. Änderung der Verrechnungsreihenfolge

Forderung der Verbraucherzentrale NRW:

Die gesetzliche Reihenfolge der Verrechnung von Teilzahlungen ist umzustellen auf Hauptforderung – Kosten – Zinsen.

Begründung:

Eine Änderung der Verrechnungsreihenfolge in Hauptforderung – Kosten – Zinsen würde diejenigen Verbraucher entlasten, die trotz Unpfändbarkeit jahrelang Kleinstraten zahlen, um ihre Schuld zu begleichen. Ein Anwachsen der Forderung trotz regelmäßiger Ratenzahlungen würde abgemildert.

6. Inkassokosten für gerichtliches Mahnverfahren

Forderung der Verbraucherzentrale NRW:

Für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens verbleibt es bei der bisherigen Kostenregelung für Inkassodienstleister in Höhe von 25,00 Euro.

Begründung:

Für eine Erhöhung der Kosten für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren durch ein Inkassounternehmen besteht angesichts der wesentlichen Unterschiede zwischen Rechtsanwaltstätigkeit und Masseninkasso keine Notwendigkeit. Vielmehr ist zu befürchten, dass die kostenmäßige Gleichstellung von Inkassodienstleistern mit Rechtsanwälten auch im Mahnverfahren zu einer Zunahme von Anträgen auf Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden führen wird, die aus kostenrechtlichen Erwägungen motiviert sind und im Ergebnis die Mahngerichte belasten werden. Daher sollte die bisherige Regelung in § 4 RDG-EG, die eine Erstattung von 25 Euro vorsieht, beibehalten werden.